

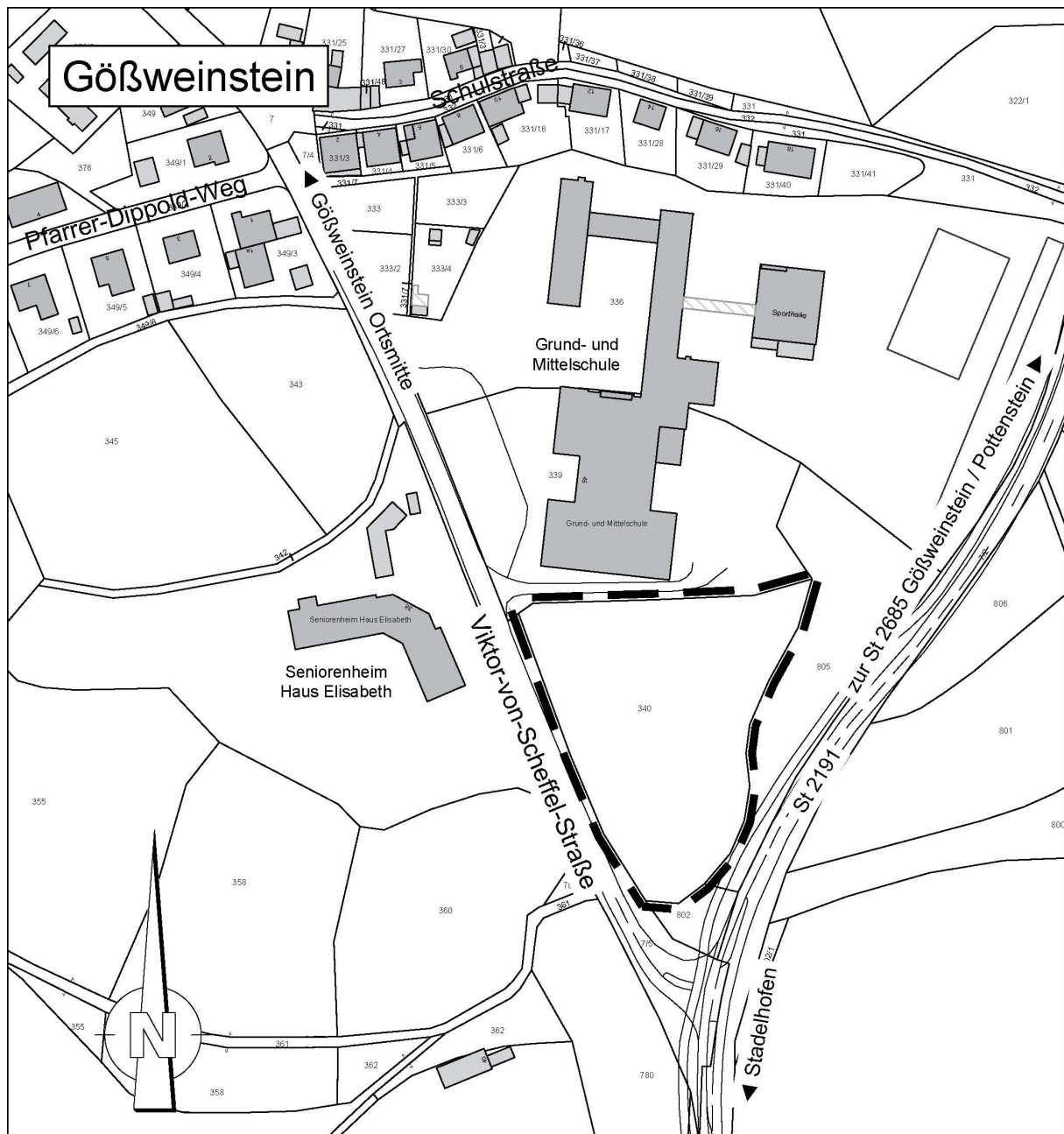
Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk“, Markt Gößweinstein, Landkreis Forchheim

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat von Gößweinstein hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biomasseheizkraftwerk“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB.

Die Änderung umfasst folgende Fläche: Fl.-Nr. 340, Gemarkung Gößweinstein.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südöstlichen Ortsrand von Gößweinstein, südlich des Schulgeländes der Grund- und Mittelschule und umfasst ca. 6226 m².

Auf diesem Gebiet soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien (S NEE) ausgewiesen werden.

In der Sitzung am 30.07.2019 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.07.2019 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung findet in der Zeit

vom 16. September bis einschließlich 04. Oktober 2019

während der Dienstzeiten im Rathaus des Marktes Gößweinstein, Burgstraße 8, 1. Stock (Zi.Nr. 5), 91327 Gößweinstein statt.

Während dieser Zeit werden auch Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gegeben und die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen (zur Niederschrift) Stellungnahme gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Die Planunterlagen können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet auf der Homepage des Marktes Gößweinstein, www.goessweinstein.de eingesehen werden.

Gößweinstein, den 30.08.2019

Hannörgg Zimmermann
Erster Bürgermeister